OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451081/2/Kü/VEP

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von I. L., x, x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 07.04.2021, GZ: D163345/04072021, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für die Jahre 2019 und 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde G. (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 07.04.2021, GZ: D163345/04072021, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für die in ihrem Eigentum befindliche Freizeitwohnung mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² für die Jahre 2019 und 2020 jeweils eine Freizeitwohnungspauschale in der Höhe von 108 Euro und jeweils einen Zuschlag in der Höhe von 216 Euro, sohin insgesamt 648 Euro fest.

I.2. Die von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass in dem betreffenden Wohnobjekt nach dem Ableben des Onkels der Bf Büros eingerichtet worden seien und diese in den Jahren 2019 und 2020 von den beiden Söhnen der Bf überwiegend zur Schul- und Studienausübung an der HTL bzw. JKU sowie von der Tochter der Bf überwiegend zur Berufsausübung als Mittelschullehrerin aufgrund der völlig unzureichenden Internetverbindung am Hauptwohnsitz der Bf und ihren Kindern genutzt worden wären.

I.3. Von der belangten Behörde wurde die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 11.06.2021, GZ: D163345/04072021, als unbegründet abgewiesen.

I.4. Dagegen brachte die Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein und legte zum Beweis der schlechten Internetverbindung am Hauptwohnsitz in x, x, ergänzend zwei Screenshots vor.

I.5. Mit Schreiben 13.07.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Objektes x, x, welches eine Nutzfläche von mehr als 50 m² aufweist und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist. Aufgrund der schlechten Internetverbindung am Hauptwohnsitz der Bf und ihrer drei Kinder in x, x, wird das Objekt von den zwei Söhnen der Bf überwiegend zur

Schul- und Studienausübung sowie von der Tochter der Bf, die als Mittelschullehrerin tätig ist, überwiegend zur Berufsausübung genutzt.

II.2. Der festgesellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus den Angaben der Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren, wonach aufgrund der schlechten Internetverbindung am Hauptwohnsitz in x, x, im verfahrensgegenständlichen Objekt Büros eingerichtet worden seien und diese von den Kindern der Bf zur überwiegend zur Schul- und Studienausübung bzw. zur Berufsausübung genutzt werden. Die überwiegende Nutzung zur Schul- und Studienausübung bzw. zur Berufsausübung wurde von den Kindern der Bf auch durch eigenhändig unterfertigte Erklärungen bestätigt (Beschwerde). Zum Nachweis der unzureichenden Internetverbindung wurden zwei Screenshots vorgelegt (Vorlageantrag). Die belangte Behörde ist den Angaben der Bf nicht substantiiert entgegengetreten. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich haben sich aus dem vorliegenden Akt auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten Bf ergeben (vgl. Ritz, BAO[6], § 115 Tz 7).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018), LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 7/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
   a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
   b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(...)“

III.2. Eine Freizeitwohnung ist gemäß § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 eine Wohnung iSd § 2 Z 4 GWR-Gesetzes, die in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist (Z 1), länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt (Z 2) und nicht überwiegend zu den in Z 3 lit. a bis e genannten Zwecken benötigt wird. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist das verfahrensgegenständliche Objekt als Wohnung mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² im Gebäude- und Wohnungsregister ausgewiesen und stellte jedenfalls in den Jahren 2019 und 2020 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar.

III.3 Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich aufgrund des Vorbingens der Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren, dem die belangte Behörde nicht substantiiert entgegen getreten ist, unzweifelhaft ergeben, dass das gegenständliche Objekt in den Jahren 2019 und 2020 aufgrund der schlechten Internetverbindung am Hauptwohnsitz der Bf und ihrer Kinder überwiegend zur Schulausbildung und Studienzwecken sowie zur Berufsausübung der Kinder der Bf benötigt wurde, weshalb gegenständlich die Ausnahmebestimmungen des § 54 abs. 2 Z 3 lit. b. und c. Oö. Tourismusgesetz 2018 als erfüllt zu werten sind.

III.4. Da das verfahrensgegenständliche Objekt, bezogen auf die Jahre 2019 und 2020 sohin keine der Abgabenpflicht unterliegende Freizeitwohnung darstellt, ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage unter welchen Voraussetzungen von einer Nutzung (überwiegend) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer (Hoch-) Schule bzw. zur Berufsausübung iSd § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 auszugehen ist, insbesondere wie konkret ein Vorbringen bzw. inwieweit Nachweise dazu erforderlich sind, keine Rechtsprechung des VwGH existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der

Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger